

1980

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1980

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 80	Gesetz zur Änderung der Schiffsregisterordnung neu: 315-19; 315-18	833
4. 7. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften neu: 4123-2; 4123-1, 4100-1, 4121-1, 315-1, 4120-1, 311-1, 4120-2, 311-4, 311-5, 361-1, 611-13-1	836
7. 7. 80	Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes neu: 53-4/1; 53-4, 2030-25, 51-1, 55-2, 2032-1, 2032-11-1, 2032-1-11-3	851
4. 7. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3	860
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	863

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1980 beigelegt.*

Gesetz zur Änderung der Schiffsregisterordnung

Vom 4. Juli 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Die Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Regelung bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind, und die Registerbezirke, sofern dies für eine sachdienliche und rationelle Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Länder können vereinbaren, daß Schiffsregistersachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.“

„§ 2

(1) Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in dem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Registergericht eingeht, sind der mit der Führung des Registers für das betroffene Schiff Beauftragte und der vom Leiter des Amtsgerichts für das Schiffsregister oder einzelne Abteilungen bestellte Beamte der Geschäftsstelle zuständig. Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Schiffe in verschiedenen Geschäftsbereichen desselben Registergerichts, ist jeder zuständig, der nach Satz 1 in Betracht kommt.

(2) Eintragungen in das Schiffsregister sind von dem mit der Führung des Registers Beauftragten und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein vom Leiter des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter unterschreiben. Die Schiffsurkunden sowie die Vermerke auf den Schiffsurkunden (§ 61) sind von dem mit der Führung des Registers Beauftragten zu unterschreiben.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig ist für

1. die Bekanntmachung der Eintragungen,
2. die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
3. die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
4. die Beglaubigung der Abschriften,
5. die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,

soweit dies aus Gründen der Vereinfachung oder Beschleunigung des Geschäftsablaufs oder zur Entlastung des mit der Führung des Registers Beauftragten zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter. Die Beschwerde findet erst gegen seine Entscheidung statt.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eingetragen werden können

1. Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wenn ihre größte Tragfähigkeit mindestens 10 Tonnen beträgt,
2. Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wenn ihre Wasserverdrängung bei größter Eintauchung mindestens 5 Kubikmeter beträgt, sowie
3. Schlepper, Tankschiffe und Schubboote.“

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Anmeldung eines Binnenschiffs ist der Eigentümer verpflichtet,

1. wenn das Schiff zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und seine größte Tragfähigkeit mindestens 20 Tonnen beträgt,
2. wenn das Schiff nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und seine Wasserverdrängung bei größter Eintauchung mindestens 10 Kubikmeter beträgt, oder
3. wenn das Schiff ein Schlepper, ein Tankschiff oder ein Schubboot ist.“

5. § 11 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Bauort, die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut worden ist, und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;“.

6. Die Nummern 4 und 5 des § 12 erhalten folgende Fassung:

„4. der Bauort, die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut worden ist, und das Jahr des Stapel-

laufs, es sei denn, daß dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;

5. bei Schiffen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, die größte Tragfähigkeit, bei anderen Schiffen die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung sowie bei Schiffen mit eigener Triebkraft außerdem die Maschinenleistung;“.

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 11 Abs. 1 Nr. 3, 4, 6, 7, Abs. 2, § 12 Nr. 3, 4, 6, 7 bezeichneten Angaben sowie die Maschinenleistung sind glaubhaft zu machen. Der Meßbrief (§ 11 Abs. 1 Nr. 5), der Eichschein oder eine andere zur Bescheinigung der größten Tragfähigkeit oder der Wasserverdrängung bei größter Eintauchung bestimmte und geeignete amtliche Urkunde (§ 12 Nr. 5) ist vorzulegen; ist das Schiff im Inland noch nicht amtlich vermessen (§ 11 Abs. 2) oder geeicht, genügt zu § 11 Abs. 2, § 12 Nr. 5 die Vorlegung der Vermessungsurkunde oder des Eichscheins der ausländischen Behörde oder einer anderen zur Glaubhaftmachung der Angaben geeigneten Urkunde.“

8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eintragung des Schiffs (§ 9) hat die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, Abs. 2, § 12 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung des Meßbriefs, des Eichscheins oder einer anderen nach § 13 Abs. 1 zulässigen Urkunde und den Tag der Eintragung zu enthalten; sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Halbsatz 2 fällt weg;
- b) der Strichpunkt nach dem bisherigen Halbsatz 1 wird durch einen Punkt ersetzt.

10. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 2 Abs. 3 gilt auch für die Gestattung der Einsicht in das Schiffsbauregister.“

11. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein anderer als der Inhaber der Schiffswerft als Eigentümer bezeichnet, so ist bei der Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Inhabers der Schiffswerft einzureichen, in der dargelegt wird, auf welche Weise der als Eigentümer Bezeichnete das Eigentum erworben hat.“

12. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters, das Verfahren in Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen und über die Schiffsurkunden zu erlassen.“

13. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem ein Schiffsregister oder Schiffsbauregister, das ganz oder zum Teil zerstört oder abhanden gekommen ist, wiederhergestellt wird, und nach dem vernichtete oder abhanden gekommene Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ersetzt werden. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Schiffsregisters oder Schiffsbauregisters die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

14. Nach § 92 wird folgender § 93 eingefügt:

„§ 93

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Ist ein Binnenschiff vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet worden und stünde die Anmeldung nach §§ 3 und 10 der

Schiffsregisterordnung dem Eigentümer frei oder wären die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 3 der Schiffsregisterordnung nicht gegeben, so ist die Eintragung des Schiffs auf Antrag des Eigentümers auch dann gemäß § 20 Abs. 2 und 3 der Schiffsregisterordnung zu löschen, wenn der Eigentümer nach den bisherigen Vorschriften zur Anmeldung verpflichtet war.

Artikel 3

Soweit durch dieses Gesetz oder vor seinem Inkrafttreten ergangene andere Rechtsvorschriften die nach §§ 11 und 12 der Schiffsregisterordnung einzutragenden Angaben geändert worden sind, sind diese Änderungen im Register der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Schiffe nachzutragen, wenn der Eigentümer es beantragt oder bezüglich der Angaben nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8, § 12 Nr. 1 bis 5 der Schiffsregisterordnung eine Änderung einzutragen ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht Satz 2 etwas anderes bestimmt, am 1. Januar 1981 in Kraft. § 2 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes und Artikel 1 Nr. 10 und 12 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
und anderer handelsrechtlicher Vorschriften**

Vom 4. Juli 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes betreffend
die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d

des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebetriebes untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 3 die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:

- „4. im Fall des § 5 Abs. 4 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Sachgründungsbericht,
5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, daß der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht,“.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Wird die Gesellschaft nur

durch eine Person errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch zu versichern, daß die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Sicherung bestellt ist.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.“

8. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 c eingefügt:

„§ 9 a

(1) Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

(4) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

§ 9 b

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9 a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach § 9 a verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

§ 9 c

Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn Sacheinlagen überbewertet worden sind."

9. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 4“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 4“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
11. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nicht zulässig. An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.

(4) Vereinigen sich innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat der Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit der Vereinigung der Geschäftsanteile alle Geldeinlagen voll einzuzahlen oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung zu bestellen oder einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten zu übertragen. Die Geschäftsführer haben die Vereinigung der Geschäftsanteile unverzüglich zum Handelsregister anzuzeigen.

(5) Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Ver-

pflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Bestimmung erfolgt."

12. Nach § 32 werden die folgenden §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend machen. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung des Gesellschafters.

(2) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Konkursverfahren oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen eines Gesellschafters oder eines Dritten, die der Darlehensgewährung nach Absatz 1 oder 2 wirtschaftlich entsprechen.

§ 32 b

Hat die Gesellschaft im Fall des § 32 a Abs. 2, 3 das Darlehen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen."

13. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Als Pfand nehmen darf sie solche

Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig."

14. § 35 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

16. In § 43 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 b Abs. 1“ ersetzt.

17. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. Ein entgegen Satz 1 gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren.“

18. § 48 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.“

19. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51 a und 51 b eingefügt:

„§ 51 a

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

§ 51 b

Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 bis 5 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist.“

20. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen ihr Gegenstand und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Die §§ 9 und 19 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.“

21. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital und die Bestellung einer Sicherung findet § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 entsprechende Anwendung.“

22. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die Einlagen auf das neue Stammkapital nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Für die Anmeldung findet im übrigen § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt hinter Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, finden § 9 a Abs. 1 und 3, § 9 b entsprechende Anwendung.“

23. Nach § 57 werden die folgenden §§ 57 a und 57 b eingefügt:

„§ 57 a

Für die Ablehnung der Eintragung durch das Gericht findet § 9 c entsprechende Anwendung.

§ 57 b

In die Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden.“

24. § 60 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach den §§ 144 a, 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes festgestellt worden ist.“

25. § 65 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags oder der Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1.“

26. § 66 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Für die Auswahl der Liquidatoren findet § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

27. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 66 Abs. 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

28. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 7 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.“

29. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der

Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen,

2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht,
3. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals oder über Sacheinlagen oder
4. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung

falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt oder
2. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert.“

30. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer unterläßt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen, oder
2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 2 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

31. Nach § 84 wird folgender § 85 angefügt:

„§ 85

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und,

wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.“

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Ist kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

2. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

(1) Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie die Firmen der Gesellschafter angegeben werden. Ferner sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft für die Gesellschafter die nach § 35 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 35 a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für Zwangsgelder gegen die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren ist § 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß anzuwenden.“

3. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die

§§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft treten. Dies gilt nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

4. In § 130 a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

5. In § 172 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

6. Nach § 172 wird folgender § 172 a eingefügt:

„§ 172 a

Bei einer Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die §§ 32 a, 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sowie die Kommanditisten treten. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

7. § 177 a erhält folgende Fassung:

„§ 177 a

Die §§ 125 a, 130 a und 130 b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist, § 130 a jedoch mit der Maßgabe, daß anstelle des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der § 172 Abs. 6 Satz 2 anzuwenden ist. Der in § 125 a für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft.“

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Gründungsprüfer können von den Gründern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
3. § 76 Abs. 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Mitglied des Vorstands sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Mitglied des Vorstands sein.“
4. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die neuen Vorstandsmitglieder haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Für die Auswahl der Abwickler gilt § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. § 266 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der Anmeldung haben die Abwickler zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 265 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
7. § 369 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muß mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein.“
8. § 399 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird hinter dem Wort „Nachweis“ das Wort „oder“ angefügt.
 - c) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„6. als Mitglied des Vorstands in der nach § 37 Abs. 2 Satz 1 oder § 81 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 266 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung“.
9. § 400 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Gründer oder Aktionär in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Gründungsprüfer oder sonstigen Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 14 des Handelsgesetzbuchs“ werden durch die Worte „den §§ 14, 125 a Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „§ 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- c) Nach den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 1189)“ wird ein Komma und werden die Worte „§ 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingefügt.
2. Nach § 144 a wird der folgende § 144 b eingefügt:
- „§ 144 b
- Kommt der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer der Verpflichtungen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht fristgemäß nach, so hat das Registergericht den Gesellschafter aufzufordern, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß die Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen festzustellen ist und daß die Gesellschaft dadurch nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgelöst wird. Im übrigen gilt § 144 a Abs. 2 und 3 sinngemäß.“
3. In § 145 Abs. 1 werden nach den Worten „des Aktiengesetzes,“ die Worte „die nach § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem vierten Abschnitt wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 56 a

Ein Einzelkaufmann kann ein von ihm betriebenes Unternehmen, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln. § 50 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 56 b

(1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des Einzelkaufmanns. Die Umwandlungserklärung muß

1. die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren einziger Gesellschafter er ist,
 2. die Übertragung des Geschäftsvermögens, das dem Betrieb des zur Umwandlung bestimmten Unternehmens dient, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, findet auf die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Erste Abschnitt des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung. Den Gesellschaftern steht der Einzelkaufmann gleich.

§ 56 c

(1) Die Umwandlungserklärung muß notariell beurkundet werden.

(2) In der Umwandlungserklärung ist der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Einzelkaufmann festzustellen.

(3) Für die Fortführung der Firma findet § 48 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Für die Verpflichtung zur Beifügung einer Übersicht über die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gilt § 52 Abs. 4.

§ 56 d

Im Sachgründungsbericht nach § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen.

§ 56 e

(1) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von dem Einzelkaufmann und den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 6 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 2. eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,
 3. die Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2,
 4. die der Übersicht zugrunde gelegte Bilanz.
- Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn

1. die Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 unvollständig ist,
2. die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind,
3. die Verbindlichkeiten des Kaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 56 f

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung gehen die

dem Einzelkaufmann gehörenden, in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die der Einzelkaufmann in der Übersicht aufgeführt hat, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Die vor der Umwandlung von dem Einzelkaufmann geführte Firma ist damit erloschen. Das Erlöschen der Firma ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) § 55 Abs. 2 und 3 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns und § 56 über die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger des Einzelkaufmanns gelten entsprechend."

2. Der bisherige Fünfte, Sechste und Siebente Abschnitt werden Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt.

Artikel 6

Änderung der Vergleichsordnung

Die Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 107 Abs. 2 wird hinter der Angabe „§§ 32,“ die Angabe „32 a Satz 2, §“ eingefügt.
2. § 108 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
„Für die Anwendung von §§ 13, 47, 48, 87, 104 stehen die in § 32 a Abs. 1, 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Gläubiger den in § 29 Nr. 3, 4 bezeichneten Gläubigern gleich.“
3. § 109 erhält folgenden Absatz 2:
„(2) In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen einer von § 129 a oder § 172 a des Handelsgesetzbuchs erfaßten Gesellschaft gilt für die dort bezeichneten Gläubiger § 108 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung

Das Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4120-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 127 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „Gewinn- und Verlustrechnung“ durch die Worte „Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ersetzt.

2. Der Zweite Abschnitt wird gestrichen. Der folgende neue Abschnitt wird eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Verschmelzung

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 19

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Gesellschaft oder eine der sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst ist und die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden konnte.

§ 20

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Gesellschafter jeder Gesellschaft ihm durch Beschluß zustimmen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann keine geringere Mehrheit bestimmen. Sind auf die Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft nicht alle zu leistenden Einlagen in voller Höhe bewirkt, so müssen dem Beschluß der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft alle anwesenden Gesellschafter zustimmen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter.

(3) Der Beschluß muß notariell beurkundet werden. Der Verschmelzungsvertrag ist ihm als Anlage beizufügen.

(4) Auf Verlangen ist jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift des notariell beurkundeten Beschlusses und des Verschmelzungsvertrags zu erteilen.

(5) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, mit welcher der Verschmelzungsvertrag geschlossen werden soll.

§ 21

(1) Der Verschmelzungsvertrag hat für jeden Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft den

Nennbetrag des Geschäftsanteils zu bestimmen, den die übernehmende Gesellschaft ihm zu gewähren hat.

(2) Sollen die zu gewährenden Geschäftsanteile im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden und mit anderen Rechten und Pflichten als sonstige Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft ausgestattet werden, so sind auch die Abweichungen im Verschmelzungsvertrag festzusetzen.

(3) Sollen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten, so müssen die Gesellschafter und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die sie erhalten sollen, besonders im Verschmelzungsvertrag bestimmt werden.

(4) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

(5) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so können beide Teile den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und diese binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.

§ 22

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital, so sind § 55 Abs. 1, §§ 56 a, 57 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden. Auf die neuen Geschäftsanteile ist § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden; jedoch muß der Betrag jeder neuen Stammeinlage mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein.

(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft außer den Schriftstücken in § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Verschmelzungsvertrag und die Niederschrift der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 23

(1) Die übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stammkapital nicht erhöhen, soweit ihr Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft gehören. Gleiches gilt, soweit die übertragende Gesellschaft eigene Geschäftsanteile innehat oder ihr Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind. Die übernehmende Gesellschaft kann von der Erhöhung des Stammkapitals absehen, soweit sie eigene Geschäftsanteile innehat oder der übertragenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind.

(2) Soweit eigene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft gehörende Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden sollen, sind auf eine zu diesem Zweck erforderliche Teilung dieser Geschäftsanteile Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, welche die Teilung ausschließen oder erschweren, sowie § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht anzuwenden. Der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile muß jedoch mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein.

(3) Leistet die übernehmende Gesellschaft bare Zuzahlungen, so dürfen diese nicht den zehnten Teil des Gesamtnennbetrags der gewährten Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft übersteigen.

§ 24

(1) Die Geschäftsführer jeder Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu erklären, daß die Verschmelzungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Im Fall des § 20 Abs. 2 Satz 3 haben die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft auch zu erklären, daß alle Gesellschafter dieser Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben. Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

(4) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft ist außerdem eine von den Geschäftsführern unterschriebene berechnete Geschäftsanteilliste beizufügen.

§ 25

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Erhöhung des Stammkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(3) Die übertragende Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ihres Sitzes. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft.

(4) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(5) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 26

(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

§ 27

(1) Die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne der entsprechend anzuwendenden § 153 Abs. 1, § 155 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

(2) Ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden und übersteigt der Gesamtnennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft gewährten Geschäftsanteile zuzüglichbarer Zuzahlungen die in der Schlußbilanz angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagever-

mögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.

§ 28

(1) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat vorhanden ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Gesellschafter und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Verbindlichkeiten vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

§ 29

(1) Die Ansprüche nach § 28 Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Gläubiger sind nur antragsberechtigt, wenn sie von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Gesellschafter und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach § 28 Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist im Bundesanzeiger und, wenn der Gesellschaftsvertrag andere Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen der übertragenden Gesellschaft bestimmt hatte, auch in diesen Blättern bekanntzumachen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Gesellschafter verteilt. Für die Verteilung gilt § 72 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß. Gläubiger und Gesellschafter, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfang die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Gesellschaftern und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 30

Die Verjährung der Ersatzansprüche, die sich nach § 43 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem entsprechend anzuwendenden § 116 des Aktiengesetzes gegen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

§ 31

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses dieser Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

§ 32

(1) Bei Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten sinngemäß die §§ 20, 21 Abs. 1, 4 und 5, § 24 Abs. 2 bis 4, § 25 Abs. 4 und 5, §§ 26 bis 29, 31. Jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende.

(2) Der Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft wird nur wirksam, wenn ihm in jeder der sich vereinigenden Gesellschaften die Gesellschafter durch Beschluß zustimmen. § 20 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4 gilt sinngemäß. Für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der neuen Gesellschaft, die von den Gesellschaftern der sich vereinigenden Gesellschaften zu wählen sind, gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Für die Bildung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 6, 10 Abs. 1 und 2, § 11 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen, die in den Gesellschaftsverträgen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in den Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft zu übernehmen.

(4) Die Geschäftsführer der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der

Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(5) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die sich vereinigenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung werden die Gesellschafter der sich vereinigenden Gesellschaften Gesellschafter der neuen Gesellschaft.

(6) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsrats vorsieht oder die Gesellschaft als Kapitalanlagegesellschaft einen Aufsichtsrat zu bilden hat;
2. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Form, in welcher Bekanntmachungen der Gesellschaft veröffentlicht werden.

(7) Die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn die neue Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 33

(1) Eine Aktiengesellschaft kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt, § 19 Abs. 2, §§ 20 bis 26, 30 und 31 sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten der Vorstand und die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. In der bei der Anmeldung der Verschmelzung einzureichenden berichtigten Liste der Gesellschafter sind unbekannte Aktionäre unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktien entfallenden Geschäftsanteils anzugeben. Die Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Für den Verschmelzungsbeschluß der Hauptversammlung, die Pflicht der Geschäftsführer der Ge-

sellschaft mit beschränkter Haftung über die Bekanntmachung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, den Umtausch der Aktien und die Rechte widersprechender Aktionäre gelten § 340 Abs. 3, 4, § 369 Abs. 2 bis 4, 6, §§ 370, 373, 375 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. § 28 Abs. 2 und 3, § 29 gelten sinngemäß.

§ 34

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gilt § 33 sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dritter Unterabschnitt

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 35

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 19 Abs. 2, §§ 20 bis 26, 30, 31 sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und die Gewerkschaftsversammlung.

(3) Für den Beschluß nach § 20 Abs. 1 bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Behörde darf die Bestätigung nur versagen, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen. Die Rechtsfolgen der Eintragung

treten in diesem Fall ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerkschaften und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 29 gelten sinngemäß."

3. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 20 wird § 36.
- b) § 21 wird gestrichen.
- c) Folgender neuer § 37 wird eingefügt:

„§ 37

(1) Geschäftsführer oder Liquidatoren, die § 20 Abs. 4 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) In Ansehung der in § 24 Abs. 1 und § 32 Abs. 4 bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt."

- d) Die bisherigen §§ 22 und 23 werden §§ 38 und 39.

Artikel 8

Die Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer von § 32 a Abs. 1, 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfaßten Forderung Sicherung gewähren. Gleiches gilt für Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer solchen Forderung Befriedigung gewähren, wenn sie in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen sind."

2. In § 41 Abs. 1 Satz 3 werden hinter der Angabe „§ 31 Nr. 1“ die Worte „und § 32 a Satz 1“ eingefügt.
3. In § 209 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“

Artikel 9

Das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Anfechtbar sind Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer von § 32 a Abs. 1, 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfaßten Forderung Sicherung gewähren. Gleiches gilt für Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer solchen Forderung Befriedigung gewähren, wenn sie in dem letzten Jahre vor der Anfechtung vorgenommen sind; § 3 Abs. 2 ist anzuwenden.“

2. In § 4 werden hinter der Angabe „§ 3 Nr. 2 bis 4“ die Worte „und § 3 b Satz 2“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Angabe „§ 3 Nr. 1“ die Worte „oder § 3 b Satz 1“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden hinter der Angabe „§ 3 Nr. 2 bis 4“ die Worte „und § 3 b Satz 2“ eingefügt.

Artikel 10

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 88 erhält folgende Überschrift:
„Löschungsverfahren, Auflösungsverfahren“.

2. In § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Zurückweisung des Widerspruchs gegen eine Aufforderung nach § 144 b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die für die Eintragung der Auflösung bestimmte Gebühr besonders erhoben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

Dem § 7 der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-13-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften nicht anzuwenden.“

Artikel 12**Übergangsvorschriften****§ 1****Mindeststammkapital, Mindesteinlagen**

(1) Gesellschaften, deren Stammkapital weniger als fünfzigtausend Deutsche Mark beträgt, sind mit Ablauf des 31. Dezember 1985 aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tage einen Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark oder einen Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben. Ist der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals oder der Umwandlungsbeschluß vor dem 1. Januar 1986 angefochten worden, so tritt an die Stelle dieses Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Erfolgt die Erhöhung des Stammkapitals durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen, so haben die Geschäftsführer bei der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister zu versichern, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag aller bisher und neu eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(2) Gesellschaften mit einem Stammkapital von fünfzigtausend Deutsche Mark oder mehr, aber weniger als einhunderttausend Deutsche Mark sind mit Ablauf des 31. Dezember 1985 aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tage dem Registergericht gegenüber versichert haben, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(3) Ist eine Gesellschaft nach den Absätzen 1 oder 2 aufgelöst, so können die Gesellschafter, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Im Fall des Absatzes 1 soll der Fortsetzungsbeschluß nur zusammen mit einem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark in das Handelsregister eingetragen werden. Im Fall des Absatzes 2 soll der Fortsetzungsbeschluß in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Registergericht bei der Anmeldung versichern, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

§ 2**Bereits angemeldete Gesellschaften**

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das

Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft.

§ 3

Gesellschafterdarlehen

Die §§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 32 a der Konkursordnung und § 3 b des Gesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, sind nicht auf Darlehen anzuwenden, die der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind. Gleiches gilt für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen.

§ 4

Auskunfts- und Einsichtsrecht

§ 51 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt nur, wenn die Geschäftsführer die Auskunft oder die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verweigert haben.

§ 5

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer zum Zweck der Fortsetzung der Gesellschaft in den nach § 1 Abs. 1

Satz 3, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 abzugebenden Versicherungen falsche Angaben macht.

§ 6

Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der durch Artikel 8 Nr. 3 geänderte § 209 Abs. 1 Satz 3 der Konkursordnung ist in Konkurs- und Vergleichsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden sind, sowie in Anschlußkonkursverfahren, die sich an ein Vergleichsverfahren anschließen, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, in seiner bisherigen Fassung anzuwenden. Gleiches gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden ist.

Artikel 13

Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 4. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Vom 7. Juli 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Dritte Teil, Abschnitt I, Nr. 3 und 4 folgende Fassung:
„3. Heilbehandlung in besonderen Fällen .. 82
4. Übergangsgeld in besonderen Fällen;
Beginn der Versorgung 83“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „die Fachausbildung außerhalb der Bundeswehrfachschule“ durch die Worte „und außerhalb der Bundeswehrfachschulen und der Bildungseinrichtungen der Streitkräfte die Fachausbildung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, der hiernach für den Beginn der Teilnahme bestimmt ist.“

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht richtet sich nach der Eignung und Neigung des Soldaten. Der Anspruch erlischt durch Verzicht; mit der Feststellung der Nichteignung

des Soldaten beschränkt sich der noch nicht verbrauchte Teil des Anspruchs auf die Möglichkeit, das Recht aus § 5 a auszuüben. Der Anspruch vermindert sich im Umfang der Teilnahme an einer Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen oder Fachschulen im Rahmen der militärischen Ausbildung auf Kosten des Bundes, wenn ihr Abschluß von allen Ländern im Geltungsbereich dieses Gesetzes zivilberuflich anerkannt ist; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet worden ist. Der Anspruch vermindert sich ferner im Umfang von sechs Monaten, höchstens jedoch um die tatsächliche Dauer der Ausbildung, wenn die militärische Ausbildung zum Erwerb

1. eines dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschlusses,
2. eines Abschlusses auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung oder
3. einer Befähigung, die auf Grund einer Meisterprüfung nach den §§ 77, 81 oder 95 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 45 der Handwerksordnung erworben worden ist,

geführt hat; der Zeitraum, um den sich der Anspruch hiernach vermindert, darf zuzüglich des Zeitraumes, für den zum Erwerb des Abschlusses Berufsförderung nach diesem Gesetz gewährt worden ist, sechs Monate nicht übersteigen. Satz 4 findet in den Fällen der Nummern 2 und 3 nur dann Anwendung, wenn der Soldat in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch ohne Anwendung der Vorschriften der Sätze 3 und 4 entstehen würde, überwiegend in einer der maßgeblichen Ausbildung entsprechenden Verwendung gestanden hat.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung kann auf Antrag die Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht

1. bereits für einen früheren als den nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 bis 5 bestimmten Zeitraum zulassen, wenn
 - a) dies aus dienstlichen Gründen geboten ist oder
 - b) der Anspruch des Soldaten wegen der im Einzelfall in Betracht kommenden Ausbildung nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfüllt werden kann,
2. über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus um höchstens sechs Monate verlängern, wenn der Anspruch des Soldaten wegen Krankheit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht erfüllt werden konnte."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46, 49, 50, 60 und 61 gelten entsprechend.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn auf Grund

1. der Leistungen oder des Verhaltens des Soldaten oder
2. nicht hinreichender Eignung der Bildungseinrichtung nicht zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel erreicht wird.“

5. § 5 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 60 gilt entsprechend.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Soldaten auf Zeit, die im unmittelbaren Anschluß an ihr Wehrdienstverhältnis Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Eingliederungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn

1. ihr Dienstverhältnis ohne eine Verlängerung nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes wegen Ablaufs einer Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren enden würde oder
2. ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, verfügt wird, nachdem
 - a) ihre Dienstzeit für einen Zeitraum von zwölf oder mehr Jahren festgesetzt worden ist oder
 - b) sie sich zwar für eine Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren verpflichtet haben, ihre Dienstzeit aber im Hinblick auf eine besondere Ausbildung zunächst auf einen kürzeren Zeitraum festgesetzt worden ist

und sie eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet haben.

Soldaten auf Zeit, die Angestellte im öffentlichen Dienst oder ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins Beamte werden wollen, erhalten auf Antrag einen Zulassungsschein für den öffentlichen Dienst, wenn ihr Dienstverhältnis aus den in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Gründen endet.

(2) Der Eingliederungsschein oder der Zulassungsschein ist bei Ablauf der festgesetzten Dienstzeit oder bei Zustellung der Entlassungsverfügung zu erteilen. Der Zulassungsschein ist auch nach Rückgabe des Eingliederungsscheins auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 zu stellen ist, zu erteilen; die Erteilung eines Zulassungsscheins ist nicht mehr zulässig, wenn nach § 12 Abs. 4 Satz 1 ein Antrag auf Zahlung der Übergangsbeihilfe gestellt ist. Die Erteilung eines Eingliederungsscheins oder Zulassungsscheins ist ausgeschlossen, wenn der Soldat rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist.

- (3) Die Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 sind auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 vorbehaltenen Stellen einzustellen, im unmittelbaren Anschluß an den Vorbereitungsdienst nach bestandener beamtenrechtlicher Laufbahnprüfung zu Beamten auf Probe zu ernennen und als Beamte oder dienstordnungsmäßig Angestellte anzustellen oder als Angestellte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen. Das Recht aus dem Eingliederungsschein erlischt für seinen Inhaber mit der Feststellung, daß
1. er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,
 2. er eine Einstellung als Beamter nicht mehr oder nicht mehr mit Hilfe des Eingliederungsscheins anstrebt,
 3. seine Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist oder
 4. das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor der Anstellung geendet hat.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit eine Einstellung nicht unmittelbar in ein Beamtenverhältnis oder ein Angestelltenverhältnis im Sinne des Satzes 1 vorgesehen, sondern zunächst ein vorgeschaltetes Ausbildungsverhältnis zu durchlaufen ist, sind an Stelle der nach Satz 1 vorzubehaltenden Stellen in entsprechender Anzahl Stellen bei Einstellungen in die vorgeschalteten Ausbildungsverhältnisse vorzubehalten. Wird die Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn ausschließlich in einem anderen Ausbildungsverhältnis als dem eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst durchgeführt, gilt bei Einstellungen in dieses Ausbildungsverhältnis Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Stellenvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht
 1. bei Einstellungen in den Polizeivollzugsdienst,
 2. bei Einstellungen in den Schuldienst für eine Verwendung als Lehrer,
 3. für Stellen des Deutschen Roten Kreuzes in Bayern und
 4. für Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten besetzt werden.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „Verpflichtungszeit“ durch die Worte „festgesetzten Dienstzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „oder Zulassungsscheins“ durch die Worte „, Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach Satz 4“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „weitergewährt“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Als Ausnahme kann der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Behörde der Bundeswehrverwaltung die Zahlung für den gesamten Anspruchszeitraum oder für einen Teil desselben auch in einer Summe zulassen; für diesen Zeitraum gilt der Anspruch auf Übergangsgebührrnisse als abgegolten.“
9. § 11 a wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. von Anwärterbezügen als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder von Bezügen in einem sonstigen Ausbildungsverhältnis als Beamter auf Widerruf in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Bezügen zuzüglich des Urlaubsgeldes und dem Grundgehalt und Ortszuschlag der Dienstbezüge des letzten Monats zuzüglich des Urlaubsgeldes als Soldat auf Zeit,“.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Der Anspruch auf Ausgleichsbezüge erlischt, wenn das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis nach der Anstellung endet.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Stirbt ein ehemaliger Soldat auf Zeit, der einen Anspruch auf Ausgleichsbezüge hat, ist § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vom Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats an Übergangsgebührrnisse für einen Zeitraum zu zahlen sind, für den sie dem Verstorbenen ohne Inanspruchnahme eines Eingliederungsscheins künftig noch zugestanden hätten.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „, deren Dienstverhältnis sich nach § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes verlängert,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der ehemalige Soldat auf Zeit erhält in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 2 sowie in den Fällen der

30. In der Überschrift vor § 83 wird das Wort „Einkommensausgleich“ durch das Wort „Übergangsgeld“ ersetzt.

31. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Soldat“ ein Komma und die Worte „für einen Soldaten, der Wehrsold bezogen hat, zehn Achtel dieser Bezüge“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage beginnt, wenn der Erstantrag eines ehemaligen Soldaten oder einer Zivilperson im Sinne des § 80 Satz 2, für die im Anschluß an die Wehrdienstbeschädigung ein Wehrdienstverhältnis bestanden hat, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird.“

32 § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des § 11 a Abs. 1 obliegt abweichend von Absatz 1 den für die Zahlung der Anwärterbezüge, der Dienstbezüge oder der sonstigen Bezüge an die Inhaber eines Eingliederungsscheins zuständigen Behörden.“

b) In Satz 6 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

33. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Angelegenheiten des Satzes 2 ist zuständige oberste Bundesbehörde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.“

b) Anstelle des Absatzes 2 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden entscheiden auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86, bevor die nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden über die Beschädigtenversorgung für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entscheiden,

a) bei ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

b) bei ehemaligen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst geleistet haben, wenn das Verfahren bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden ist oder das Verfahren auf Grund des Todes einzulei-

ten ist und wenn ein Antrag auf Versorgung nach den §§ 80 oder 82 noch nicht vorliegt.

In allen anderen Fällen entscheiden nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses die nach Absatz 1 Satz 2 vor den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden.

(3) Die bekanntgegebene Entscheidung einer Behörde der Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sowie die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 über eine Wehrdienstbeschädigung oder über eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a sowie über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 5 Satz 2 ist für die Behörde der jeweils anderen Verwaltung verbindlich. Eine Behörde einer Verwaltung kann jedoch von der Entscheidung einer Behörde der jeweils anderen Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 in deren Benehmen unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches, von der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen des § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches abweichen. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde kann darüber hinaus von der Entscheidung einer nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde oder von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen des § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches abweichen.

(4) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, eine Versorgung nach § 81 Abs. 5 Satz 2, nach den §§ 81 a, 82 Abs. 2 Satz 3 oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 5 bis 9; dabei erhält Satz 2 Nr. 3 des neuen Absatzes 7 folgende Fassung:

„3. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 über die Frage einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhende Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 80 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.“

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Soldatengesetzes“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug
1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses während der Durchführung einer Berufsförderung nach den §§ 4, 5 und 5 a oder während einer beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes an den Ort der Durchführung dieser Maßnahmen oder in dessen Nähe,
 2. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses,
 3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gewährung von Maßnahmen nach Nummer 1 bis zu zwei Jahren nach Beendigung dieser Maßnahmen oder
 4. in den sonstigen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses
- durchgeführt worden ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „bewilligt werden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „wenn zur Begründung eines neuen Berufes ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist.“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort zur Begründung eines neuen Berufes erforderlich gewesen und
1. aus besonderen Gründen innerhalb eines Jahres vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder
 2. innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand oder nach der Entlassung
- durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist.“
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 sind innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der zuständigen Stelle zu beantragen; die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, sie endet frühestens ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses.“

28. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in der Nummer 10 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in der Nummer 11 hinter dem Wort „Tauchdienstes“ das Wort „oder“ und folgende Nummer 12 angefügt:
„12. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug“ sowie die Worte „Nummern 1 bis 11“ durch die Worte „Nummern 1 bis 12“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird in den Nummern 2, 4, 6 und 8 jeweils die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

29. Die Überschrift vor § 82 und § 82 erhalten folgende Fassung:

„3. Heilbehandlung in besonderen Fällen
§ 82

(1) Ein ehemaliger Soldat, der Grundwehrdienst geleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), und ein ehemaliger Soldat auf Zeit erhalten wegen einer Gesundheitsstörung, deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Wehrdienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3, der §§ 11, 11 a und der §§ 13 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für einen ehemaligen Soldaten, der im Anschluß an den Grundwehrdienst Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes), nicht jedoch für die in § 73 genannten Soldaten. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Anspruch nach § 80 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. Sie können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden. Sie werden auf Ansprüche nach § 80 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

- a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz – mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz – zu gewähren sind,
- b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,
- c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder
- d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist.“

30. In der Überschrift vor § 83 wird das Wort „Einkommensausgleich“ durch das Wort „Übergangsgeld“ ersetzt.

31. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Soldat“ ein Komma und die Worte „für einen Soldaten, der Wehrsold bezogen hat, zehn Achtel dieser Bezüge“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 60 des Bundesversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgt. § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes gilt auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage beginnt, wenn der Erstantrag eines ehemaligen Soldaten oder einer Zivilperson im Sinne des § 80 Satz 2, für die im Anschluß an die Wehrdienstbeschädigung ein Wehrdienstverhältnis bestanden hat, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird.“

32 § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung des § 11 a Abs. 1 obliegt abweichend von Absatz 1 den für die Zahlung der Anwärterbezüge, der Dienstbezüge oder der sonstigen Bezüge an die Inhaber eines Eingliederungsscheins zuständigen Behörden.“

b) In Satz 6 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

33. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Angelegenheiten des Satzes 2 ist zuständige oberste Bundesbehörde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.“

b) Anstelle des Absatzes 2 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden entscheiden auch nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses nach § 41 Abs. 2, §§ 85 und 86, bevor die nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden über die Beschädigtenversorgung für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses entscheiden,

a) bei ehemaligen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,

b) bei ehemaligen Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst geleistet haben, wenn das Verfahren bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen worden ist oder das Verfahren auf Grund des Todes einzulei-

ten ist und wenn ein Antrag auf Versorgung nach den §§ 80 oder 82 noch nicht vorliegt.

In allen anderen Fällen entscheiden nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses die nach Absatz 1 Satz 2 vor den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden.

(3) Die bekanntgegebene Entscheidung einer Behörde der Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sowie die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 über eine Wehrdienstbeschädigung oder über eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a sowie über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 5 Satz 2 ist für die Behörde der jeweils anderen Verwaltung verbindlich. Eine Behörde einer Verwaltung kann jedoch von der Entscheidung einer Behörde der jeweils anderen Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 in deren Benehmen unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches, von der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen des § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches abweichen. Eine nach Absatz 1 Satz 2 zuständige Behörde kann darüber hinaus von der Entscheidung einer nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde oder von einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit unter den Voraussetzungen des § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches abweichen.

(4) Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, eine Versorgung nach § 81 Abs. 5 Satz 2, nach den §§ 81 a, 82 Abs. 2 Satz 3 oder einen Härteausgleich betreffen, ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 5 bis 9; dabei erhält Satz 2 Nr. 3 des neuen Absatzes 7 folgende Fassung:

„3. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 über die Frage einer Wehrdienstbeschädigung oder einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 81 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 81 oder des § 81 a oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 81 Abs. 5 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhende Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 80 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.“

34. In § 91 a Abs. 2 sind hinter der Klammer die Worte einzufügen:

„, geändert durch Gesetz vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241),“.

Artikel 2

Übergangsvorschrift zum Soldatenversorgungsgesetz

Für die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Empfänger von Übergangsgebührens gilt § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge zu gewähren sind, die bei Fortgeltung des § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zustehen würden; dies gilt entsprechend für die Empfänger eines Ausbildungszuschusses nach § 5 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

§ 99 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die §§ 1 a, 11, 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2, §§ 30, 45 bis 49, 53, 55 bis 55 b, 56, 59, 60, 67 a Abs. 2 und § 89 b des Soldatenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist.“

Artikel 5

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1013), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „bezeichneten Tage“ durch die Worte „auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage“ ersetzt.

2. § 47 a erhält folgende Überschrift: „Versorgung in besonderen Fällen“.

3. Die Überschrift zu § 48 und § 48 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

Heilbehandlung in besonderen Fällen

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, deren Heilbehandlungsbedürftigkeit während des Zivildienstverhältnisses festgestellt worden und die bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3, der §§ 11, 11 a und der §§ 13 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses gewährt. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Anspruch nach § 47 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. Sie können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden. Sie werden auf Ansprüche nach § 47 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

- a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz – mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz – zu gewähren sind,
- b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,
- c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder
- d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist.“

4. In der Überschrift zu § 49 wird das Wort „Einkommensausgleich“ durch das Wort „Übergangsgeld“ ersetzt.

5. In § 49 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „die“ durch die Worte „zehn Achtel der“ ersetzt.

6. In § 51 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zivildienstbeschädigung“ die Worte „oder gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 47 a“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 6 a gewährt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

b) Nummer 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„2. als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffiziere, nach Anlage IX Nr. 2. 62,“

die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3, in der neuen Nummer 3 wird die Nummer „2. 64“ ersetzt durch „2. 63“.

c) Hinter Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX Nr. 2. 64, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.“

d) Hinter Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„8 a. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung

(1) Beamte der Bundeswehr und Soldaten erhalten, wenn sie in der Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung verwendet werden und deshalb den Sicherheitsbestimmungen der Fernmeldeaufklärung unterliegen, eine Stellenzulage. Die Stellenzulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage richtet sich bei Beamten der Bundeswehr und Soldaten der Besoldungsgruppen

A 1 bis A 5
nach Anlage IX Nr. 2. 781,

A 6 bis A 9
nach Anlage IX Nr. 2. 782,

A 10 bis A 13
nach Anlage IX Nr. 2. 783,

A 14 und höher
nach Anlage IX Nr. 2. 784.

Die Stellenzulage richtet sich für Anwärter der Laufbahngruppe

des mittleren Dienstes
nach Anlage IX Nr. 2. 785,

des gehobenen Dienstes
nach Anlage IX Nr. 2. 786,

des höheren Dienstes
nach Anlage IX Nr. 2. 787.

(3) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.

(4) Die Stellenzulage wird nicht neben der Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gewährt. Neben den Stellenzulagen nach den Nummern 6 und 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird sie nur insoweit gewährt, wie sie diese übersteigt.“

2. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 9 erhalten die Amtsbezeichnungen Hauptfeldwebel und Hauptbootsmann folgende Fußnote ⁵⁾:

„⁵⁾ Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX Nr. 2. 131.“

3. Die Anlage IX wird wie folgt geändert:

a) In lfd. Nr. 2. 62 wird der Betrag „250“ ersetzt durch „360“.

b) In lfd. Nr. 2. 63 wird der Betrag „200“ ersetzt durch „288“.

c) Die lfd. Nr. 2. 64 erhält folgende Fassung:

„2. 64 Nummer 6 a 120“.

d) Hinter lfd. Nr. 2. 77 werden folgende Nummern 2. 78 bis 2. 787 eingefügt:

„2. 78	Nummer 8 a Besoldungsgruppen	
2. 781	A 1 bis A 5	110
2. 782	A 6 bis A 9	150
2. 783	A 10 bis A 13	185
2. 784	A 14 und höher Anwärter der Laufbahngruppe	220
2. 785	des mittleren Dienstes	80
2. 786	des gehobenen Dienstes	105
2. 787	des höheren Dienstes	130“.

e) In lfd. Nr. 2. 12 und 2. 13 wird jeweils der Betrag „50“ ersetzt durch „80“.

f) Hinter lfd. Nr. 2. 13 wird folgende Nummer 2. 131 eingefügt:

„2. 131 A 9 5 80“.

Artikel 7

**Änderung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund
und Ländern**

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 2 Abs. 3 Satz 1 wird hinter der Anführung „Nr.“ die Anführung „6 a,“ eingefügt.
2. In Artikel II § 3 Abs. 4 wird hinter der Anführung „8,“ die Anführung „8 a,“ eingefügt.

Artikel 8

**Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Erschwerniszulagen**

Im 3. Abschnitt der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I

S. 1101), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603), wird der 3. Titel gestrichen.

Artikel 9

Neufassung des Gesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b und Nr. 33 am 1. Januar 1981,
2. Artikel 6, 7 und 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Gerhart Baum

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung
Vom 4. Juli 1980**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Anlage 1 der Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Nr. 4 erhält bei der Position „Rückstandkalk“ Spalte 6 folgende Fassung:
„Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben“.
2. In Abschnitt 2 Nr. 3 wird nach der Position „NK-Dünger“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„NK-Dünger-Lösung	3 % N 5 % K ₂ O insgesamt 14 % (N + K ₂ O)	Stickstoff in den Formen der Ta- belle 1, 1-4 Wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stick- stoffformen 2-4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtspro- zent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonne- nes Erzeugnis; Lösen von Dünge- salzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben wer- den; die Angabe ,chloridarm' darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschrei- tet; das Düngemittel darf nur mit einem Hin- weis auf die für die Be- ständigkeit zweckmäßi- ge Art der Lagerung ge- werbsmäßig in den Ver- kehr gebracht werden“

3. Abschnitt 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der zweiten Position „PK-Dünger“ und der Position „PK-Dünger mit Magnesium“ erhalten die Anforderungen an die Phosphatlöslichkeiten in Spalte 3 jeweils folgende Fassung:
„Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2 Teil 1“;

b) nach der Position „PK-Dünger mit Magnesium“ wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„PK-Dünger-Lösung	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O insgesamt 18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	Phosphat in der Löslichkeit der Tabelle 2 Teil 1 Nr. 1 Wasserlösliches Kaliumoxid	–	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe ‚chloridarm‘ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“

4. In Abschnitt 2 Tabelle 2 Teil 3 Nr. 1 werden nach den Worten „Mehrnährstoffdünger, die“ die Worte „hinsichtlich des Phosphatbestandteils“ eingefügt.

5. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Die Zugabe von Rückständen der Arzneimittelproduktion ist nicht gestattet. Der Chromgehalt darf 1 % nicht überschreiten; Chrom(VI) darf nicht enthalten sein. Rizinusschrot darf nur in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet werden.“;

b) bei der Position „Organischer Stickstoffdünger“ mit einem Mindestgehalt von 5 % N wird in Spalte 6 folgende besondere Bestimmung angefügt:

„; enthält das Düngemittel Rizinusschrot, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: ‚Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich! ‘“.

6. Abschnitt 4 Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 wird die Angabe „0,2 % Zn“ angefügt;

bb) Spalte 3 erhält folgende Fassung:

„Bor,
Kupfer,
Mangan oder
Zink“;

b) bei Nummer 3 erhalten in der zweiten Position die Spalten 2 und 3 folgende Fassung:

2	3
„0,01 % B	Bor
0,01 % Fe	Eisen
0,003 % Cu	Kupfer
0,01 % Mn	Mangan
0,001 % Mo	Molybdän
0,002 % Zn	Zink“

7. Abschnitt 4 Unterabschnitt C wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „wertbestimmende“ durch das Wort „typbestimmende“ ersetzt;

b) die Position „Kupferdünger“ wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 Buchstabe b wird die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt;

bb) Spalte 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Kupfersulfat oder Dinatrium-Kupfersalz der Äthylendiamintetraessigsäure“;

c) bei der Position „Mangandünger“ erhält Spalte 5 folgende Fassung:

„a) Mangansulfat oder Dinatrium-Mangansalz der Äthylendiamintetraessigsäure“;

- b) Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad nach Spalte 4 Buchstabe b ausgemahlten Produkts; Durchgang des Granulats durch Prüfsiebweben: mindestens 98 % Siebdurchgang bei 2,5 mm lichter Maschenweite, mindestens 70 % Siebdurchgang bei 1,6 mm lichter Maschenweite“;
- d) die Position „Zinkdünger“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt;
- bb) Spalte 5 erhält folgende Fassung:
„Zinksulfat oder Dinatrium-Zinksalz der Äthylendiamintetraessigsäure“;
- e) nach der Position „Spurennährstoff-Mischdünger“ wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Eisen- Kupfer- Mangan- Misch- dünger	1 % Fe 0,5 % Cu 1,5 % Mn	Eisen; Kupfer; Mangan	Spurennährstoff- fe bewertet als Gesamtgehalt	wasserlösliche Sal- ze und Chelate; Mischen wasserlös- licher Spurenele- mentsalze, auch Zu- geben von Äthylen- diamintetraessig- säure	Bei der Angabe der typbestimmenden Be- standteile, Nährstoffor- men und Nährstofflös- lichkeiten darf auf einen Gehalt an Molybdän oder Zink hingewiesen werden, wenn dieser bei Molybdän, bewertet als Mo, mindestens 0,02 %, bei Zink, bewertet als Zn, mindestens 0,5 % beträgt; der Bleigehalt darf 20 mg je 1 kg nicht überschreiten; das Dün- gemittel darf nur in ge- schlossenen Packun- gen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederho- lung, Stand der Vegeta- tion) und den Mengen- aufwand je Flächenein- heit hinzuweisen“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Organische und organisch-mineralische Düngemittel mit einem Gehalt an Rizinusschrot (Anlage 1 Abschnitt 3) dürfen bis zum 30. Juni 1981 auch nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 4. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1386/80 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten für das Wirtschaftsjahr 1980	5. 6. 80	L 140/66
2. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1392/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	3. 6. 80	L 137/7
3. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1400/80 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Spanien	4. 6. 80	L 137/6
6. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1438/80 der Kommission mit besonderen Maßnahmen für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Malz	7. 6. 80	L 143/24
30. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1440/80 des Rates betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand	10. 6. 80	L 144/1
Andere Vorschriften		
5. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1361/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung bestimmter Käsesorten in einigen Zolltarifnummern sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	5. 6. 80	L 140/9
2. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1393/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 73.14, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 6. 80	L 137/8
2. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1394/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für hermetische oder halbhermetische Kompressoren für Kältemaschinen der Tarifstelle 84.11 A II ex c), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 6. 80	L 137/10
3. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1399/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Dioctylphthalate der Tarifstelle 29.15 C ex III, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 6. 80	L 138/5
30. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1402/80 des Rates zur zeitweiligen vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A	5. 6. 80	L 139/1
3. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1407/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	5. 6. 80	L 139/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
5. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1434/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleiborosilicate der Tarifstelle 32.08 ex B, mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 80	L 143/17
5. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1435/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen der Tarifnummer 44.11, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 80	L 143/19
4. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1436/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz (einschließlich Stäbe oder Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet, der Tarifnummer 44.13 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 80	L 143/21
5. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1437/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0650), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 6. 80	L 143/23
9. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1444/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 49 (Kennziffer 0490), mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 80	L 144/16
9. 6. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1445/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114, der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 6. 80	L 144/17
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natronsalpeter und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zur Tarifstelle 31.02 A bzw. 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979)	29. 5. 80	L 132/31